

§ 2

Der § 7 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

- „5. die gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstoßende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenprüfung angemeldet und in das Sortenregister eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzensorten verwendet werden soll;“

§ 3

Der § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Kann bei der auf vertraglicher Grundlage vorzunehmenden Übertragung eines Warenzeichens von einem volkseigenen Kombinat, einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb (hier nachfolgend Betrieb genannt) auf einen anderen Betrieb zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, so entscheidet hierüber das den Betrieben übergeordnete Organ. Sofern als Vertragspartner für die Übernahme Betriebe eines anderen Bereiches oder mehrerer anderer Bereiche in Betracht kommen, so bestimmen im Streitfall die für die Leitung der Bereiche zuständigen Organe gemeinsam den für die Übernahme in Frage kommenden Betrieb. Gesetzliche Bestimmungen über Rechtsnachfolge werden hierdurch nicht berührt.“

§ 4

Der § 12 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird.“

§ 5

Der § 22 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftstätigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.“

§ 6

Der § 24 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Verbandszeichen für eine rechtsfähige staatliche oder wirtschaftsleitende Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 angemeldet oder eingetragen, so finden auf die Übertragung bzw. auf seine Umwandlung in ein Warenzeichen für einen bestimmten Betrieb die Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

§ 7

Der § 28 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(1) Wer gegen die nach §§ 1 und 3 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig

verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 und § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 und § 32 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I S. 101).“

§ 8

Der § 29 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 9

Der § 30 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 10

Der § 31 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dgl. anbringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 11

Der § 32 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„Wer unbefugt die im § 7 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 12

Der § 34 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, werden bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr auf begründeten Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen. Der Antrag zur Durchführung der Beschlagnahme bzw. Einziehung der widerrechtlich gekennzeichneten Waren ist an die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.“